

# Reform des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes – Aktueller Stand

Sabine Bresemann, Geschäftsführerin AGDW

Angestoßen durch den diesbezüglichen Bundesverfassungsgerichtsbeschluss vom 07.11.2006 hat das Ringen um das Thema *Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer* seither einen wesentlichen Teil der politischen Arbeit der AGDW geprägt. Die nach diesem Beschluss notwendigen Anforderungen an den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG hatte die bisherige Bewertung von forstwirtschaftlichem Grundvermögen auf Grundlage von Ertragswerten massiv in Frage gestellt. Wie hinlänglich bekannt ist, beschäftigten sich 2007 diverse Bundestags-Arbeitsgruppen mit diesem Thema. Die Wald- und Grundbesitzerverbände hatten frühzeitig den Auftrag an Prof. B. Möhring (Forstliche Fakultät Göttingen) gegeben, einen Vorschlag zur Bewertung forstlichen Grundvermögens zu erarbeiten. Auf diesen Vorschlag wurde bis heute in dem gesamten Prozess von den politisch Verantwortlichen erfreulich wohlwollend Bezug genommen.

Am 05.03.2008 fand die Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages statt, zu der neben rd. 60 anderen Verbänden auch Vertreter der Wald- und Grundbesitzerverbände als Experten geladen waren, die dort noch einmal nachdrücklich die Situation und die Erfordernisse forstlicher Betriebe darlegen konnten. Nach den aktuellen Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen soll sich die Bewertung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zukünftig nach dem aus den Buchführungsergebnissen des Testbetriebsnetzes abgeleiteten Reinertrag der jeweiligen Betriebsart pro Hektar richten, der mit 5,5 % verzinst wird. Die Bewertung der nicht dem land- und/ oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienlichen Teile soll hingegen wie Grundvermögen versteuert werden. Hierbei kommen die neuen Freibeträge zum Tragen, die zum Ausgleich für die höheren Ansätze beim Immobilienvermögen erhöht wurden. Für Ehegatten liegt der Freibetrag jetzt bei 500.000 Euro, für Kinder bei 400.000 Euro, für Enkel bei 200.000 Euro sowie für sons-

tige Personen bei 100.000 Euro (Stkl. I) bzw. 20.000 Euro (Stkl. II und III). Diese Anhebung soll eine steuerfreie Vererbung privat genutzten Wohneigentums im engeren Familienkreis ermöglichen. Weiterhin hatte sich die Koch-Steinbrück-Gruppe auf ein Abschmelzmodell zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge geeinigt. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bedeutet dies, dass 85 % des Betriebsvermögens nicht der Erbschaftssteuer unterliegen, wenn der Betrieb für mindestens 20 Jahre weitergeführt wird. Derzeit setzt sich die AGDW für eine Verkürzung dieser Haltefrist auf 10 oder 15 Jahre, mindestens jedoch für im gesamten Verfahren einheitliche Haltefristen ein.

Nach dem Abschmelzmodell erfolgt bei Betriebsfortführung eine Stundung und Abschmelzung über die entsprechende Frist, das heißt, die Steuerlast dieser 85 % verringert sich jährlich um ein Zehntel. Im Falle einer Betriebsveräußerung, einer Betriebsaufgabe oder bei Entnahme wesentlicher Bestandteile steht allerdings die Nachversteuerung an. Die AGDW setzt sich dafür ein, dass im Falle einer Nachversteuerung diese nicht für die gesamten 85 %, sondern nur für den verbleibenden Anteil wirksam wird. Die Verschonung soll nicht entfallen, wenn in zeitlichem Zusammenhang eine Reinvestition in den Be-



trieb in gleichem Umfang stattfindet. Für kleinere Betriebe gibt es eine Freigrenze für die vollständige Bewertungsfreiheit, die bei einem Betriebsvermögen von 150.000 Euro liegt. Darüber hinaus ist derzeit noch die Entbürokratisierung der sogenannten Lohnsummenregelung in der Diskussion, nach der in den ersten zehn Jahren nach Betriebsübernahme eine Größe von 70 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschritten werden darf, um nicht aus der Verschonung zu fallen. Dies gilt jedoch nicht für Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten.

Die Änderungen sollen mit ihrer Verkündung im ersten Halbjahr 2008 in Kraft treten. Für Erbfälle besteht für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum Inkrafttreten ein Wahlrecht, das alte oder das neue Recht anzuwenden.



Waldwirtschaft  
Ellefeld/V.

**Baumfällung ... Holzeinschlag und Rückung ...  
Waldpflege ... Zaunbau ... Holzhandel**

Hammerbrücker Str. 8A  
08236 Ellefeld

Tel. 03745 71174  
Fax 03745 223367  
Funk 0172 8836395

